**Satzung der Schachfreunde Mainz 1928 e.V.**

**29. Juni 2018**

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen "Schachfreunde Mainz 1928". Seit der am 19. Dezember 1977 erfolgten Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Mainz.

**§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat die Aufgabe, Freunde des Schachsports zusammenzuführen, ihre Spielstärke zu fördern und ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an Turnieren zu bieten. Der Verein widmet sich in besonderem Maße der Jugend, um bei ihr die Freude am Schachsport zu wecken.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Vereinsturnieren und die Teilnahme an Rundenwettkämpfen und Meisterschaften der übergeordneten Schachorganisationen.

(4) Der Verein hat keine Bindungen an politische oder konfessionelle Organisationen und nimmt Mitglieder unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu politischen Parteien oder Religionsgemeinschaften, Stand, Rasse oder Staatsangehörigkeit auf.

**§ 3 Organisation**

Der Verein ist Mitglied des Schachbundes Rheinhessen e.V. und des Sportbundes Rheinhessen e.V.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des schriftlich zu erklärenden Beitritts durch den geschäftsführenden Vorstand. Minderjährige bedürfen zum Vereinsbeitritt der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters; die Einwilligung erfolgt durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung.

**§ 6 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder**

(1) Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann jeder ernannt werden, der sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Dem Ehrenvorsitzenden steht das Recht zu, an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

**§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimm- und Rederecht, soweit nicht die Beschlussfassung das Mitglied selbst betrifft oder die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Minderjährigen gilt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Beitritt zugleich als Einwilligung zu den Handlungen, die in Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorgenommen werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht

- in der Mitgliederversammlung, beim geschäftsführenden Vorstand und beim Gesamtvorstand Anträge zu stellen,

- zu den Spielabenden Gäste mitzubringen,

- an den festgesetzten Spieltagen im Vereinslokal das Spielmaterial etc. zu benutzen. Die Entleihung von Spielmaterial bedarf der Einwilligung des Materialwartes.

(3) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes, die das einzelne Mitglied betreffen, kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen. Über ihn entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder hat der geschäftsführende Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

**§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Ansehen des Vereins zu wahren, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes zu beachten.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Das Spielmaterial ist pfleglich zu behandeln, den Bestimmungen der Turnierordnungen und den Weisungen des Turnierleiters ist Folge zu leisten.

**§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Streichung.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zulässig.

(3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Gesamtvorstand innerhalb zweier Wochen zu berufen ist, entscheidet endgültig; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ein Mitglied kann außerdem auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch Streichung der Mitgliedschaft ausscheiden. Die Streichung setzt voraus, dass das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag nach schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

**§ 10 Mitgliedsbeitrag, Startgelder, Erstattung**

(1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags befindet die Mitgliederversammlung. Jugendliche zahlen einen verminderten Beitrag. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand in Ausnahmefällen eine vorübergehende Ermäßigung des Beitrags oder Befreiung beschließen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist in der Regel per Bankeinzugsermächtigung jährlich oder halbjährlich im Voraus zu bezahlen.

(3) Für die Teilnahme an Turnieren kann die Turnierleitung ein besonderes Start- und Reuegeld erheben.

(4) Teilnehmern an auswärtigen Turnieren kann das verauslagte Fahr- und Startgeld ganz oder teilweise erstattet werden.

**§ 11 Vereinsvermögen, Haftung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Vereinsvermögen darf, soweit nicht gesetzliche oder sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften dem Verein irgendwelche Lasten auferlegen, ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Für alle Schäden, die durch den Spielbetrieb oder die Vereinstätigkeit verursacht werden, haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

**§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand,

- der Gesamtvorstand und

- die Mitgliederversammlung.

**§ 13 Der geschäftsführende Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und berät und beschließt über alle wichtigen Fragen, soweit diese nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In dringenden Fällen, in denen ein Vorstandsbeschluss nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied selbständig. Über die getroffene Entscheidung ist der geschäftsführende Vorstand sobald wie möglich zu unterrichten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,

- dem 2. Vorsitzenden und

- dem Schatzmeister.

**§ 14 Der Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,

- dem Turnierleiter,

- dem Pressesprecher,

- dem Materialwart,

- dem Jugendleiter und

- dem Jugendsprecher.

(2) Der Gesamtvorstand tagt bei Bedarf. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Gesamtvorstandes beantragt wird.

(3) Der Gesamtvorstand beschließt über grundlegende Fragen. Dazu gehören insbesondere die jährliche Finanz- und Turnierplanung.

(4) Der Gesamtvorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Gesamtvorstandes im Amt. In den Gesamtvorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden; dies gilt nicht für den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig und an Entscheidungen und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

(6) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann bei einem Verstoß gegen die übernommenen Pflichten jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Der Beschluss über die Amtsenthebung ist in geheimer Abstimmung zu fassen. Dem Gesamtvorstand bleibt es vorbehalten, gegen das seines Amtes enthobene Vorstandsmitglied weitere Maßnahmen zu ergreifen. Das abgewählte Vorstandsmitglied hat binnen einer Woche alle sein Amt betreffenden Unterlagen herauszugeben.

(7) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, so wird vom Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dessen Aufgaben betraut. In der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Neuwahl statt.

**§ 15 Aufgabenverteilung im Gesamtvorstand**

(1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende erledigen die laufenden Vereinsgeschäfte und vertreten jeder selbständig den Verein nach außen. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende sein Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

(2) Der Schatzmeister leitet die Kassen- und Vermögensangelegenheiten und erfüllt die laufenden Verpflichtungen des Vereins. Außerdem führt er das Mitgliedsverzeichnis. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Ausgaben für besondere Anschaffungen und Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Der Turnierleiter ist für die Gesamtorganisation des Spielbetriebs und die Ausrichtung der Vereinsturniere verantwortlich. Er unterbreitet dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge für die Mannschaftsaufstellungen zu den alljährlichen Rundenwettkämpfen. In seiner Arbeit wird er von Turnierleiterreferenten unterstützt.

(4) Der Pressesprecher ist für die Pressearbeit des Vereins verantwortlich. Zusätzlich führt er über die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes Protokoll.

(5) Der Jugendleiter übernimmt die Aufgaben im Vorstand, die im Zusammenhang mit dem Jugendschach stehen.

(6) Der Materialwart verwaltet das Spielmaterial, das in verschließbaren Schränken aufzubewahren ist. Über das Spielmaterial und sonstiges Vereinseigentum führt er ein Bestandsverzeichnis, in dem die Zugänge und Abgänge zu vermerken sind. Er trägt dafür Sorge, dass bei Turnieren das benötigte Spielmaterial in gutem Zustand ist. Auf seinen Vorschlag hin entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Neuanschaffungen.

(7) Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Jugendlichen. Er wird von den Jugendlichen gewählt und in den Vorstand der Sfr. Mainz entsandt.

**§ 16 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die von wesentlicher Bedeutung sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen, außerdem auf schriftliches Verlangen von 1/4 der Mitglieder oder wenn über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zuzustellen und muss eine Tagesordnung enthalten. Die Textform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder, bei denen eine die Einladung per E-Mail nicht möglich ist, erhalten diese in Briefform. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vor dem angesetzten Termin in schriftlicher Form vorliegen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist entsprechend rechtzeitig bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht zur Versammlung einberufen wurde.

(4) In der jährlich mindestens einmal einzuberufenden Mitgliederversammlung hat der Gesamtvorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Danach beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Gesamtvorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Zu Beginn sind die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

(6) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

**§ 17 Kassenprüfer, Turnierausschuss, Kommissionen**

(1) Zu Kassenprüfern sind von der Mitgliederversammlung alternierend zwei Mitglieder für jeweils zwei Jahre zu wählen, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Zusätzlich wird ein Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich aller Belege anhand des vom Schatzmeister aufgestellten Jahresberichtes mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und von beiden Prüfern zu unterschreiben. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Turnierausschuss bestellen, der über Widersprüche gegen Entscheidungen des Turnierleiters befindet.

(3) Kommissionen können nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand, vom Gesamtvorstand und von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

**§ 18 Satzungsänderungen**

(1) Der Zweck des Vereins darf nicht geändert werden.

(2) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen.

**§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schachbund Rheinhessen, der das Verbandsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) In jedem Falle ist das Vermögen allein für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt mit Wirkung ab 29.06.2018.

Uwe Michalski, 1. Vorsitzender